



Siedlervereinigung  
Markt Schwaben e.V.

## **Siedlervereinigung Markt Schwaben e.V.**

Siedlervereinigung e.V. \* Habererweg 31 \* 85570 Markt Schwaben

Habererweg 31  
85570 Markt Schwaben

Telefon 08121 / 5611  
Telefax 08121 / 227308  
[info@siedlervereinigung.de](mailto:info@siedlervereinigung.de)

Vorsitzender: Franz Bär

[www.siedlervereinigung.de](http://www.siedlervereinigung.de)

### **Winterpflichten für den Hausbesitzer**

## **Räumen, Streuen und Dächer sichern**

Der Winter erfordert viele Maßnahmen, die dazu dienen, Schäden an Menschen und Sachen zu vermeiden. Dazu gehören für Eigenheimer die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eis und die Verkehrssicherungspflicht für Gebäude. Im folgenden haben wir einige wichtige Hinweise für Sie aus einer Checkliste des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. zusammengestellt.

### **Wann** müssen Sie räumen und streuen?

An Werktagen um 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr sollten Sie die Gehwege auf alle Fälle geräumt und gestreut haben. Die Räum- und Streupflicht gilt in der Regel bis 21 Uhr. Bitte beachten Sie, dass Städte und Gemeinden individuelle Uhrzeiten festlegen können. In Markt Schwaben wurde z.B. mit Verordnung vom 25.10.2018 der Zeitraum von 7 Uhr (Werktage) bzw. 8 Uhr (Sonn-/Feiertage) bis 20 Uhr festgelegt.

Die **Winterdienstverordnung der Gemeinde Markt Schwaben** finden Sie im Netz unter [www.markt-schwaben.de/Satzungen#Ws](http://www.markt-schwaben.de/Satzungen#Ws)

### **Wie oft** müssen Sie räumen?

Das kommt ganz auf die Witterung an. Bei starkem und/oder anhaltendem Schneefall oder plötzlicher Eisglätte (Blitzeis) müssen sie gegebenenfalls öfter räumen und streuen.

**Was** müssen Sie räumen und streuen?

Alle zum Haus und Grundstücke gehörenden Wege. Auch öffentliche Wege zu Garagen, Mülltonnen und anderweitigem. Existiert auf der Straßenseite Ihres Gebäudes kein Gehweg, so müssen Sie sicherstellen, dass die Fahrbahn vor Ihrem Grundstück in der Regel auf einer Mindestbreite von 1,5 Meter vorschriftsmäßig geräumt und gestreut ist – in Markt Schwaben gilt gemäß Verordnung die abweichende Mindestbreite von 1,00 m.

Eine Faustregel sagt: zwei Fußgänger sollten ungefährlich aneinander vorbei gehen können.

**Wer** muss räumen und streuen?

Haus- und Grundstückseigentümer sind grundsätzlich in der Pflicht, es sei denn, sie haben diese an Pächter, Mieter oder sonstige Nutzer delegiert. Diese wiederum können ihre Pflicht an andere Personen oder geeignete Firmen weiterdelegieren. Als Haus- oder Grundstücksbesitzer tun Sie aber gut daran, sich von der Zuverlässigkeit der Personen, die die Räum- und Streupflicht wahrnehmen, zu überzeugen.

**Dächer und Simse** fallen auch unter die Verkehrssicherungspflicht. Dabei geht es hauptsächlich darum, dass weder Menschen noch Sachen durch herabstürzenden Schnee oder Eisbrocken zu Schaden kommen. Schneegitter geben Ihnen hierbei Sicherheit, dass - wie die Juristen sagen - keine unzumutbaren Gefahren von Ihrem Gebäude ausgehen. Schwere Eiszapfen sollten Sie nach Möglichkeit abschlagen, oder die Stellen, auf die diese herabfallen können, entsprechend absichern.

**Fußgänger und Autofahrer aufgepasst:** Ein Urteil des Landgerichtes München stellte fest, dass der Hausbesitzer mit der Anbringung eines Schneegitters seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen ist. Gleichzeitig wies das Gericht auch darauf hin, dass Passanten und Autofahrer auch eine gewisse Eigenverantwortung für ihre Sicherheit haben. Ein Blick nach oben beim Vorbeigehen oder vor dem Parken kann also nie schaden.

Diese Checkliste sollten Sie bei Ihren Bemühungen um Wintersicherheit immer beachten. Wenn Sie dazu die Gefahren und Gefährdungen rund ums Haus realistisch und umsichtig einschätzen, dann sind Sie „Im Falle eines Falles“ auf der sicheren Seite.